

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VIII/1-93/47-1970

Wien, am 2. Juni 1970

Betrifft: NÖ.Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, Abänderung.



Hoher Landtag!

Im § 7 des NÖ.Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr.236/1963, ist festgelegt, daß dem Vizepräsidenten des Landesschulrates eine Funktionsgebühr von einem Drittel der Funktionsgebühr des Amtsführenden Präsidenten zusteht.

In anderen Bundesländern ist diese Funktionsgebühr höher, z.B. in Wien die Hälfte, in Salzburg drei Fünftel; in den übrigen Bundesländern wird die Funktionsgebühr durch die Landesregierung festgesetzt.

Um eine Angleichung an die anderen Bundesländer zu erreichen, wäre die Funktionsgebühr des Vizepräsidenten mit der Hälfte der Funktionsgebühr des Amtsführenden Präsidenten festzusetzen.

Die NÖ.Landesregierung stellt den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1) der beiliegende Entwurf der Abänderung des NÖ.Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes wird genehmigt,
- 2) die NÖ.Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ.Landesregierung:

Grünzweig
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Grünzweig

Erläuternde Bemerkungen

zum Gesetz, mit dem das NÖ.Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBL.Nr.236/1963, abgeändert wird:

Das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl.Nr.240/1962, sieht im § 8 Abs.12 (Grundsatzbestimmung) vor, daß in jenen fünf Bundesländern, die die meisten Einwohner haben, ein Vizepräsident für den Landesschulrat zu bestellen ist. Gemäß § 6 des NÖ.Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes hat der Präsident des Landesschulrates daher einen Vizepräsident bestellt, der seit der Konstituierung des Kollegiums des Landesschulrates seine Funktion ausübt.

Gemäß § 7 dieses Gesetzes beträgt die Funktionsgebühr des Vizepräsidenten des Landesschulrates ein Drittel der Funktionsgebühr des Amtsführenden Präsidenten.

Als größtes Bundesland hat Niederösterreich auch die meisten Schulen aufzuweisen, so-daß im Zusammenhang mit der Organisation des Schulwesens sowohl für den Amtsführenden Präsidenten als auch für den Vizepräsidenten ein äußerst umfangreiches Tätigkeitsgebiet gegeben ist. In anderen Bundesländern ist die Funktionsgebühr des Vizepräsidenten höher als in Niederösterreich. Sie beträgt zum Beispiel in Wien die Hälfte und in Salzburg drei Fünftel der Funktionsgebühr des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates. Mit Rücksicht auf die verantwortungsvollen Aufgaben, deren Durchführung dem Vizepräsidenten obliegt, erscheint eine Angleichung an das Ausmaß der Gebühren der anderen Bundesländer gerechtfertigt.